

Kiel, 31. Mai 2007

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐ Umdruck 16/2097
--

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der
Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben – Entwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1289

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem Gesetzentwurf gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab.

Ich begrüße sehr, dass mit dem Entwurf eine Initiative ergriffen wird, nicht nur das Petitionswesen, sondern auch das Beauftragtenwesen in Schleswig-Holstein zu stärken. Das bedeutet allerdings nicht, dass ich mit dem Gesetzentwurf in sämtlichen Punkten übereinstimme.

1. Soweit mit dem Gesetzentwurf erreicht werden soll, dass der oder die Beauftragte als ständige Beauftragte oder ständiger Beauftragter des Petitionsausschusses fungiert (Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs – Änderung des Art. 19 der Landesverfassung), sehe ich für meinen Tätigkeitsbereich als Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen keinen Fortschritt gegenüber der jetzigen Gesetzeslage. Wird der Petitionsausschuss des Landtages wegen einer Angelegenheit aus meinem Tätigkeitsbereich angerufen, ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage bestimmt, dass ich als Beauftragter nicht tätig werden darf (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 – GVOBl. Schl.-H. 1998, S. 320). Wenn der Petitionsausschuss es für angezeigt hält, mich zu beteiligen, bittet er mich um eine Stellungnahme oder jedenfalls darum, an der Ausschusssitzung zu der Angelegenheit teilzunehmen. Diese Regelung hat sich aus meiner Sicht bewährt: der Petitionsausschuss kann den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beteiligen, muss es aber nicht. Dies betont – zu Recht – den Vorrang des Petitionswesens des Landtages.

2. Soweit nach Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (Einfügung eines Art. 19 a in die Landesverfassung über die oder den Bürgerbeauftragten) und nach dem Entwurf eines Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (Unterabschnitt 2) die Aufgaben der bislang unabhängig voneinander tätigen Beauftragen des Landes (Bürgerbeauftragte, Behindertenbeauftragter und Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen) in einem Amt gebündelt werden sollen, würde dies zweifellos zu einer Stärkung des Beauftragtenwesens führen.

Allein die Verankerung in der Landesverfassung bedeutete schon eine erhebliche Verfestigung dieses Aufgabenbereichs.

Eine Zusammenfassung der Beauftragten-Tätigkeiten in einem Amt als „zentrale Anlaufstelle“ – wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs heißt – macht aber nur dann Sinn, wenn die Aufgaben der Beauftragten – abgesehen von den unterschiedlichen Fachbereichen – im wesentlichen gleich ausgerichtet sind. Das ist aber nach der gegenwärtigen Praxis nicht der Fall. Während die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten und des Behindertenbeauftragten zu einem wesentlichen Teil in der Beratung und der Hilfestellung im Einzelfall besteht, ist dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen die Beratung und Hilfestellung gegenüber Einzelpersonen nicht gestattet (vergl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes). Nach der genannten Vorschrift gehört zu den Aufgaben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen lediglich die „Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen“. Dies geschieht in der Weise, dass das Beauftragten-Büro auf die Beratungsstellen der Organisationen verweist, die für Flüchtlinge und Zuwanderer im Lande tätig sind; die Beratungsstellen erhalten von dem Beauftragten-Büro Beratung und Information. Dieses Verfahren wird – bei entsprechender Nachfrage – auch im Verhältnis zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten praktiziert. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen noch eine Reihe anderer Tätigkeiten, die nach meinen bisherigen Erfahrungen den Schwerpunkt unserer Arbeit bilden (vergl. hierzu § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes). In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu nennen: das Beauftragten-Büro initiiert und führt regelmäßig Veranstaltungen zu Problemen der Ausländerpolitik und des Ausländerrechts durch; ferner sind zu nennen die intensive Zusammenarbeit mit den im Flüchtlings- und Zuwanderungsbereich tätigen Organisationen und die Stellungnahmen zu Konzepten der Ausländerpolitik (z.B. Gesetzesänderungen, IMK-Beschlüsse, Erlasse der Aufsichtsbehörde) sowie die Erarbeitung eigener Vorstellungen dazu.

Nun trägt der Gesetzentwurf den bislang unterschiedlichen Aufgaben der Bürgerbeauftragten und des Behindertenbeauftragten auf der einen und des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auf der anderen Seite in der Weise Rechnung, dass die Aufgaben des Letzteren an die Aufgaben der Ersteren angepasst werden sollen. Dies ergibt sich aus Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (anzufügender Art. 19 a der Landesverfassung), Art. 2 §§ 6,7,12 des Entwurfs eines Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie Art. 3 über den Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Nach den genannten Vorschriften des Entwurfs soll der Schwerpunkt der Beauftragten-Tätigkeit auch im Bereich der Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in der Beratung und Hilfeleistung im Einzelfall liegen. Die dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bislang nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes obliegenden Aufgaben sollen hingegen in den Hintergrund treten, wenn nicht sogar gänzlich wegfallen – Art. 3 Nr. 2 c des Entwurfs sieht die Streichung des bisherigen § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes und dessen Neufassung mit einer anderen inhaltlichen Aussage vor. (In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf einen redaktionellen Fehler im Entwurfstext hinzuweisen: In Art. 3 Nr. 2 c des Entwurfs muss es m.E. anstelle von „Absatz 2 Nr. 1“ nur „Absatz 2“ heißen).

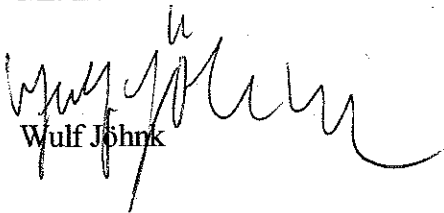
Die dargestellte Änderung in der Aufgabenausrichtung für die Beauftragten-Tätigkeit in dem Bereich der Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsangelegenheiten halte ich nicht für zweckmäßig. Eine „zentrale Anlaufstelle“ für Einzelfallberatungen in diesem Bereich würde die Tätigkeit der Beratungsstellen im Lande, die eine hochengagierte

Arbeit leisten und von meinem Beauftragten-Büro umfassend unterstützt und informiert werden, entwerten. Um es noch deutlicher zu formulieren: eine derartige „zentrale Anlaufstelle“ ist nicht erforderlich, das Beratungs- und Hilfsangebot für Flüchtlinge und Zuwanderer in Schleswig-Holstein ist ausreichend. Ich halte es auch für zweckdienlicher, auf ein ausreichendes Beratungsangebot vor Ort zu setzen: die meisten Flüchtlinge könnten eine „zentrale Anlaufstelle“ aus finanziellen Gründen oder wegen der sogenannten Residenzpflicht nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder gar nicht aufsuchen.

3. Wenn es in der Rede zur Begründung des Entwurfs durch den Abgeordneten Herrn Dr. Garg heißt, „personell“ würde sich durch den Gesetzentwurf nichts ändern, so mag dies wegen der Übergangsbestimmungen und der darin abgesicherten Amtstätigkeit der gegenwärtig tätigen Beauftragten (Art. 6 des Entwurfs) zutreffen. Bei einer Zusammenfassung der Beauftragten-Tätigkeiten in einem Amt wäre indessen für die bislang ehrenamtliche – und deshalb kostengünstige – Tätigkeit des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen kein Raum mehr. Konsequenterweise sieht daher der Entwurf auch die Streichung u.a. des § 5 Abs. 3 des Landesgesetzes vor, der die Ehrenamtlichkeit der Beauftragten-Tätigkeit festlegt (vergl. Art. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Es müsste demzufolge für den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ergänzend zu dem bisherigen hauptamtlichen Mitarbeiter eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter eingestellt werden (mit einer Ausstattung entsprechend dem Eingangsamt des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis). Dies wäre mit höheren Kosten verbunden.

Bei aller Sympathie für die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Stärkung des Beauftragtenwesens komme ich letztendlich doch zu dem Ergebnis, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen


Wulf Jöhnk